

**Bereinigte Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Kinderhortes Villa Kunterbunt  
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau  
(Kinderhortgebührensatzung)  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.05.2022**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aschau i.Chiemgau folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kinderhortes Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kinderhortjahr (01.09. – 31.08.) gilt.

(2) Für Material, Getränke und Obst werden Auslagen als monatliche Pauschale erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren und der pauschalen monatlichen Auslagen

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren für gebuchte Leistungen i. S. von § 5 Abs. 1 und 4, sowie Auslagen i. S. von § 5 Abs. 2 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort; im Übrigen entstehen diese Gebühren und Auslagen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren (§ 5 Abs. 1 und 4), das Materialgeld (§ 5 Abs. 2) sowie das Getränke- und Obstgeld (§ 5 Abs. 3) werden jeweils am ersten Tag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Gemeinde bzw. bar bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

(3) Die jeweilige Gebühr für die Ferienbuchung wird mit der ersten Fälligkeit der maßgeblichen allgemeinen Hortgebühr fällig.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und 4 richtet sich nach der Dauer der gebuchten Nutzungszeit zum Besuch des Kinderhortes.

(2) Eine anteilige Berechnung für eine unterjährige Ferienbuchung ist nicht möglich.

#### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr
mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden	127,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	138,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	149,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	160,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	171,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	182,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	193,00 €

Die für die gebuchte Ferienzeit (15 – 29 Ferientage = 1 Monat; 30 – 44 Ferientage = 2 Monate; ab 45 Ferientage = 3 Monate) maßgebliche Buchungsgebühr wird in der Regel zu Beginn des jeweiligen Hortjahres nach Sachlage des jeweiligen Einzelfalls im Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Das Materialgeld beträgt einheitlich pauschal 5 € für jeden angefangenen Monat. Für eine Einzelbuchung nach Abs. 4 wird kein Materialgeld erhoben.

(3) Das Getränke- und Obstgeld beträgt einheitlich pauschal 3,50 € für jeden angefangenen Monat. Für eine Einzelbuchung nach Abs. 4 wird kein Getränke- und Obstgeld erhoben.

(4) Für eine Einzelbuchung gemäß § 2 Abs. 4 der Kinderhortbenutzungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Buchung	Gebühr
je halben Tag	22,00 €
je ganzen Tag	36,00 €

## § 6

### Geschwisterermäßigung, Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kinderhort, wird die maßgebliche Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 30,00 € für jeden angefangenen Monat ermäßigt.

(2) Im Übrigen wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt. Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung nicht zugemutet werden können, kann das Landratsamt Rosenheim auf Antrag einen Zuschuss oder die Übernahme gewähren.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 20.05.2022  
Gemeinde Aschau i.Chiemgau

i.V.



Michael Andrelang, Zweiter Bürgermeister



(Siegel)

# Bekanntmachungsvermerk

**Bereinigte Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des  
Kinderhortes Villa Kunterbunt  
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau  
(Kinderhortgebührensatzung)  
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20.05.2022**

---

1.

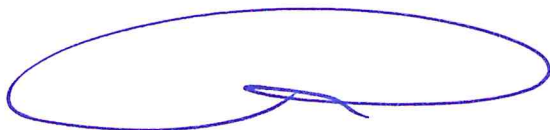
Der Gemeinderat Aschau i.Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.05.2022 die zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes Villa Kunterbunt der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (Kinderhortgebührensatzung) beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 20.05.2022 im Rathaus Aschau i.Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 14 niedergelegt.

3.

Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 20. MAI 2022 angeheftet und am 10. JUNI 2022 wieder entfernt.

Aschau i.Chiemgau, 19. JULI 2022  
Gemeinde:



Simon FRANK, Erster Bürgermeister



(Siegel)